

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	50 (1943)
Heft:	10
Artikel:	Schweizer Woche und Werkverbundenheit
Autor:	Berner, Friedrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-676901

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Zusammenhang mit der Versorgung Afrikas mit Baumwolltextilien sei noch besonders hervorgehoben, daß erst vor wenigen Wochen die

ersten Baumwollspinnereien in Süd-Rhodesien

in Betrieb genommen wurden. Sie befinden sich in Gatooma, rund 180 km südwestlich von Salisbury, der Hauptstadt des Landes, an der Bahn Salisbury-Bulawayo, wurden von der

Regierung Süd-Rhodesiens mit Regierungsmitteln errichtet und werden vom „Cotton Research and Industrial Board“ (Baumwoll-Versuchs- und Industrie-Amt) betrieben, an welchem staatliche Stellen und private Interessen beteiligt sind. Süd-Rhodesien gehört ebenfalls zu den Ländern des „Middle East Supply Council“ (Mittelost-Versorgungsrat) und hat in diesem Rahmen seine Baumwollproduktion wesentlich erhöht. Vor dem Kriege erreichte sie etwas über 100 Tonnen entkörnte Baumwolle im Jahre.

E. A.

Schweizer Woche und Werkverbundenheit

Vor gut siebzig Jahren stellte der Basler Kulturhistoriker Jacob Burckhardt in seinen „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“ fest, es könne kein Volk sagen, daß es sich selber vollständig genüge. Man halte es nicht einmal wegen der Industrieprodukte so, sondern greife bei gleicher Qualität, Zoll und Transport mitberechnet, einfach nach dem Wohlfeilern oder bei gleichen Preisen nach dem Bessern.

Die Schweiz kann und will sich nie wirtschaftlich abschließen. Das wäre ein Fehler, der sich schwer rächen müßte. Aber es wäre auch falsch, sich nicht um das zu kümmern, was unsere Mitbürger geschaffen haben. Diese Gefahr bestand früher, wie die Beobachtungen Jacob Burckhardts zeigen. Sie besteht auch heute noch. Was „weit her“ ist weckt, wie die mitschwingenden Untertöne dieses Ausdrucks erkennen lassen, den Eindruck von etwas Besonderem, Wertvollem. Was aus der Nähe ist, also dem eigenen Lande entstammt, bedarf daher als Gegengewicht einer zielbewußten Pflege in der öffentlichen Meinung.

Das war der Leitgedanke der Gründer des Schweizerwoche-Verbandes. Er hat sich zum Hauptträger dieses Einflusses zugunsten des einheimischen Schaffens entwickelt und arbeitet das ganze Jahr hindurch auf mannigfache Weise. Im Herbst erreicht sein Wirken den Höhepunkt in der über das ganze Land verteilten Schau der Schweizerware. Wir alle sehen, wie den Werken unserer Hände und unseres Geistes Ehre erwiesen wird. Das stärkt die Werkverbundenheit des Einzelnen und die nationale Zusammenarbeit.

Der Schweizerwoche-Verband gehört zu den Säulen des nationalen Zusammenhaltes und des Arbeitsfriedens. Er wird mithelfen, die Schwierigkeiten der Uebergangszeit zu meistern und unserm Lande in der Nachkriegszeit eine gedeihliche Zukunft zu sichern.

Dr. Friedrich Bernet,
Sekretär des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen.

HANDELSNACHRICHTEN

Clearing-Verkehr. — Der 27. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die dem Ausland gegenüber erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen, gibt auch Aufschluß über den Clearing- und Zahlungsverkehr mit einer Reihe europäischer Staaten. Den Ausführungen, denen wir jeweilen noch einige Bemerkungen über die Verhältnisse in bezug auf den Verkehr in Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben beifügen, ist im wesentlichen folgendes zu entnehmen:

Deutschland: Seit Eintreten des vertraglosen Zustandes, d. h. seit 15. Januar 1943 waren Deutschland und die Schweiz bemüht eine neue Regelung zu finden, doch ist es bisher zu einer Gesamtlösung nicht gekommen. Auf Grund einer vorläufigen Verständigung wurde die den schweizerischen Ausfuhrfirmen s. Zt. auferlegte Wartefrist von höchstens drei Monaten nunmehr auf neun Monate verlängert. Ferner wurde die vorübergehend außer Kraft gesetzte Transfergarantie, d. h. die Verpflichtung des Bundes, die Ausführung der Auszahlungsaufträge der Deutschen Verrechnungskasse innerst drei (nun mehr neun) Monaten, vom Zeitpunkt des Eintretens des deutschen Zahlungsbetrages an gerechnet, aus eigenen Mitteln vornehmen zu lassen, vorläufig auf die „alten Geschäfte“ beschränkt. Als solche werden betrachtet die vor dem 16. Januar 1943 abgeschlossenen Kontrakte, für welche die deutsche Devisenbescheinigung schon vor diesem Tage erteilt worden war, mit der Einschränkung allerdings, daß bis auf weiteres nur für die bis zum 31. Juli 1943 zur endgültigen Abrechnung durch die Schweizerische Verrechnungsstelle gelangten Zahlungsaufträge, die Transfergarantie gewährt wird; bei Ueberweisungen für Nebenkosten (Reisespesen u. a.) muß die Fälligkeit jedoch vor dem 16. Januar 1943 liegen. Diese Regelung gilt auch für die dem schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr angegeschlossenen, besetzten Gebiete Holland, Belgien und Norwegen. Die Unterhandlungen werden weitergeführt mit dem Ziel, möglichst bald eine Verständigung wenigstens in bezug auf die Erledigung der „alten Geschäfte“ zu erzielen, soweit diese noch außerhalb der Transfergarantie stehen; es soll aber auch die Abwicklung neuer Geschäfte ermöglicht werden. Seit Beginn des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland, d. h. seit 1. August 1934, ist an schweizerische Gläubiger für Waren und Nebenkosten im Warenverkehr, eine Summe von Fr. 3 403 887 549.— ausbezahlt worden.

Die Ereignisse in Italien üben ihre Rückwirkung auch auf den deutsch-schweizerischen Verkehr aus. Dem Vernehmen

nach sind die Besprechungen, die zum Abschluß eines Abkommens führen sollen, in letzter Zeit reger geworden und eine Verständigung werde in absehbarer Zeit erwartet. Dabei ist zu hoffen, daß, wenn wieder einmal die Ausfuhr nach Deutschland im Schutze der Transfergarantie in Fluß kommen sollte, auch die Erzeugnisse der Textilindustrie, d. h. insbesondere die Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgewebe, die bisher in erster Linie die Leidtragenden des vertraglosen Zustandes gewesen sind, in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Slowakei: Der Warenverkehr mit diesem Lande zeigt eine erfreuliche Entwicklung, so daß die in einem Protokoll vom 20. Juli 1943 für das zweite Halbjahr 1943 vorgesehenen gegenseitigen Lieferungen gegen früher eine Steigerung erfahren haben. Aus dieser günstigen Lage hat auch die schweizerische Textilindustrie in bescheidenem Umfange Nutzen gezogen.

Ungarn: Ein Notenwechsel vom 10. Februar 1943 über die Durchführung der zwischen beiden Ländern getroffenen Vereinbarungen hatte die ins Stocken geratenen ungarischen Lieferungen nach der Schweiz wieder in Gang gebracht. Trotzdem mußte, zur Eindämmung einer übermäßigen schweizerischen Ausfuhr, zu Kontingentierungsmaßnahmen gegripen werden, da der Neuzugang von Bestellungen nach Ungarn, hauptsächlich in der Maschinen- und der Textilindustrie, einen gewaltigen Umfang angenommen hatte. Am 29. Mai 1943 wurde eine neue Verständigung getroffen und die inzwischen angewachsenen Lieferungen aus Ungarn haben es erlaubt, den Absatz schweizerischer Ware, wozu auch Gewebe der Zollposition 447/48 gehören, gegen früher zu steigern.

Ungarn hat bisher seinen Bedarf an Textilwaren und insbesondere an Rohgeweben im wesentlichen in Italien gedeckt. Die Verhältnisse in diesem Lande bringen es mit sich, daß diese Bezugsmöglichkeiten, vorläufig wenigstens, wegfallen, was auch der schweizerischen Textilindustrie zugute kommen sollte. Die schweizerischen Ausfuhrmöglichkeiten bleiben aber nach wie vor vom Umfang der Bezüge aus Ungarn abhängig.

Kroatien: Am 19. März 1943 wurde ein neues Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen. Sollte Kroatien die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Erzeugnisse liefern, so wird auch die Möglichkeit für den Verkauf schweizerischer Waren in Kroatien gegeben sein. Während der gegenseitige Güteraustausch bisher, trotz der Abmachungen, sehr zu wünschen übrig ließ, wird im Bericht des Bundesrates be-